

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 6. Dezember 2023

### **Stellungnahme zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Vereinigung hat sich mit dem Entwurf zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) eingehend auseinandergesetzt. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf Bemerkungen zu den wichtigsten Anliegen unserer Mitglieder. Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir im Grundsatz das Vorgehen des Bundes, mit dem TJPG das schweizerische Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Einklang mit den internationalen Standards zu bringen, begrüßen. Dies namentlich mittels Einführung eines Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Sorgfaltspflichten für risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen. Bei den vorgeschlagenen Parametern sehen wir jedoch Nachbesserungsbedarf, den wir gerne nachfolgend erläutern:

#### **Zu Art. 2 VE-TJPG - Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erscheint uns insofern zu weit gefasst, als dass Investmentgesellschaften, Vereine und Stiftungen davon ausgenommen werden sollten. Entweder, weil sie der Aufsicht einer Behörde (FINMA, EFD, kantonale Behörde) unterliegen, oder weil die wirtschaftlich Berechtigten (WB), die gemeldet würden, lediglich die bereits im Handelsregister eingetragenen Personen widerspiegeln würden. Bei Vereinen und Stiftungen macht es keinen Sinn, systematisch ihren Präsidenten als WB anzugeben (Art. 5 Abs. 2 und 3 VE-TJPG), da dieser in der Regel keine Rechte an den Vermögenswerten hat. Art. 2 Abs. 1 litt. e, f und g VE-TJPG sollten gestrichen werden. Was die ausländischen Rechtseinheiten betrifft, sollte präzisiert werden, dass das bloße Bestehen eines Mandats zur Vermögensverwaltung oder -Beratung keine tatsächliche Verwaltung in der Schweiz im Sinne der Steuervorschriften darstellt (Art. 2 Abs. 2 litt. b VE-TJPG).

#### **Zu Art. 4 und 6 VE-TJPG, Art. 2a GwG - Einheitlicher WB-Begriff**

Wir begrüßen, dass mit der Einführung des TJPG die Vereinheitlichung des WB-Begriffs angestrebt wird. Aktuell bestehen jedoch zwischen dem WB-Begriff im VE-TJPG und jenem im GwG noch Differenzen, welche im Sinne der Konsistenz zwingend ausgeräumt werden müssten.

#### **Zu Art. 28 VE-TJPG - Nicht öffentlicher Status des Registers / Zugang**

Wir begrüßen, dass das Register gemäss erläuterndem Bericht nicht-öffentlichen Status haben soll. Gleichzeitig ist die Liste der Behörden, die gemäss Art. 28 VE-TJPG, Zugriff auf das Register erhalten sollen, unverhältnismässig lang und teilweise gar nicht vom Zweck des Gesetzes gedeckt. Namentlich der Zugang der Steuerbehörden (Art. 28 Abs. 1 Bst. g VE-TJPG) würde letztlich die Aufhebung des Bankkundengeheimnis im Inland bedeuten. Hinzu kommt, dass Behörden Zugang zum Register erhalten sollen, die ihrerseits dem BGÖ unterstehen. Damit dürfte der nicht-öffentliche Charakter des Registers in der Realität aufgehoben werden.

Das Register darf nicht zu einem Zentralregister für generelle Ausforschungen werden. Der Zugang ist daher unserer Auffassung nach, auf jene Behörden zu beschränken, die tatsächlich mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung von Gesetzes wegen beauftragt sind. Wir empfehlen daher die Bst. e, g und i von Art 28 Abs. 1 VE-TJPG zu streichen, sowie den Zugang auf Anfrage gemäss Art. 28 Abs. 2 VE-TJPG auf das SECO zu beschränken.

Darüber hinaus sollte die Nutzung des Registers mit technischen Massnahmen vor unberechtigtem oder nicht-zweckgemäsem Zugriff durch sämtliche Benutzer zusätzlich geschützt werden (z.B. personalisierter Zugang mit identifizierter Benutzeridentität, Einzelabfragemodus, strafrechtlicher Schutz), ungeachtet, ob es sich um Behördenmitglieder oder Finanzintermediäre handelt. Ein ungeschütztes Register, das jedem Mitarbeiter einer Institution mit Zugriffsrecht eine komplette Gesamtsicht auf den Registerinhalt gewährt, wäre unverhältnismässig, vom Gesetzeszweck nicht gedeckt, würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Missbrauch schaffen und ist deshalb strikt abzulehnen.

#### **Zu Art. 29 VE-TJPG - Diskrepanz Meldungen**

Das vorgeschlagene Discrepancy Reporting für Finanzintermediäre erscheint aus unserer Sicht wenig praxistauglich. Sofern am Discrepancy Reporting festgehalten würde, empfehlen wir, die Ausgestaltung zu optimieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der SBVg. Aus Sicht der VAV ist darüber hinaus wichtig, dass die Verantwortung für eine mögliche Korrektur des Registers bei der juristischen Person selbst bleiben muss, und es nicht die Verantwortung einer Bank sein kann, zu verifizieren, ob diese dies tut oder nicht. Es ist Aufgabe der Behörde, die das Register führt, die Situation zu klären.

#### **Zu Art. 1 GwG – Einbindung des EmbG in das GwG**

Wir wehren uns gegen die Ausweitung des GwG auf das Verhindern von Verstössen gegen das Embargogesetz. Letzteres richtet sich an alle Schweizer Unternehmen. Es gibt keinen Grund den Finanzintermediären, die die Sanktionen korrekt umsetzen, weitergehende Pflichten aufzuerlegen,

wie das in Art. 8 GwG vorgesehen ist. In der Schweiz obliegt die Einführung und die Kontrolle der Umsetzung der Sanktionen zudem dem SECO und nicht der FINMA.

**Zu Art. 37 GwG – Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht**

Bereits in früheren Revisionsvorhaben zum GwG wurde die Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht bereits ausführlich kritisiert. Unterstützt ist diese Kritik auch durch Lehre und Forschung. Die Streichung dieser rechtsstaatlich fragwürdigen Bestimmung von Art. 37 Abs. 2 GwG sollte bei dieser Gelegenheit daher endlich vorgenommen werden.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus gerne bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Maria-Antonella Bino



Vorsitzende VAV Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Director